

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, beantragt die Rodung von ca. 4,2457 ha Wald zum Zwecke der dauerhaften Waldumwandlung im Zusammenhang mit der Erweiterung der bestehenden Schalt- und Umspannanlage Hanekenfähr sowie die temporäre Rodung von ca. 0,8046 ha Wald für eine Baubedarfsfläche während der Bauzeit auf dem Flurstück 30/12 und 30/15 der Flur 5 sowie auf dem Flurstück 38/14 sowie 38/9 der Flur 6, Gemarkung Darne.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabenstandort liegt in einem Gebiet, das raumordnerisch vorrangig gewerblich, industriell und energiewirtschaftlich gesichert ist.

Im Rahmen der Rodungsarbeiten kann es temporär zu einer Erhöhung der Lärmemissionen kommen. Dauerhafte Beeinträchtigungen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zu erwarten.

Durch die Rodung kommt es zum Eingriff in den Naturhaushalt und damit zum Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen verschiedenster Arten. Der Eingriffsbereich ist allerdings nur von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Des Weiteren ist der Umfang der Maßnahmen verhältnismäßig gering und die ökologische Funktion der betroffenen Lebensräume bleibt im Zusammenhang erhalten.

Die Auswirkungen auf Boden und Landschaft lassen sich durch Minimierungsmaßnahmen und nachgelagerten Kompensationsmaßnahmen effektiv mindern, so dass die Waldumwandlung als nicht erheblich einzustufen ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 26.02.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat